sie auch erörtern wollen, mit Ausnahme des Markenrechtes, mit den größten Schwierigkeiten verbunden, wenn man sich eben nicht mit willführlichen Voraussetzungen, den Phrasen des allgemeinen Wohles, und der Nützlichkeit u. s. w. abfinden, sondern dieselbe auf einem sichern Grundsatz aufbauen und in letzter Entscheidung als eine natürliche und eben so sichere Consequenz ableiten will. Sie ist hier so schwierig, wie auf dem verwandten Gebiete des sogenannten geistigen Eigenthums. Aus dieser Verwandtschaft selbst aber kann man höchstens Consequenzen für den Beweis der in der Beantwortung der vorliegenden Frage gefundenen Resultate ziehen, aber man darf keineswegs die Resultate in dem einen Gebiete auf das andere übertragen, wie dieß Stolle in seiner Betrachtung der Privilegiumsgesetze thut und die französische Theorie. Und selbst wenn man sich mit dieser einfachen Uebertragung begnügen wollte, so darf man doch nicht glauben, damit etwas für Recht und Gerechtigkeit bewiesen zu haben. hat nichts als einen legislatorischen Schlupfwinkel ent= deckt. Die Zeitdauer des Schutzes des geistigen Eigenthums selbst ist ja durchwegs bezweifelt in ihrer Gerechtigkeit und ist besonders bei der noch vorherrschenden Eigenthumstheorie gänzlich prinziplos. Man muß aus dem Rechtsgrundsatz selbst, der unser Gebiet beherrscht, wenn nicht ganz scharf, so doch annähernd recht und gerecht die Ausdehnung der Rechtsgiltigkeit der Zeit nach zu bestimmen versuchen.

Die Erwerbskraft, von der wir immer ausgehen, kann in keiner Weise irgend einer Zeitbestimmung unterliegen. Sie hängt von der geistigen und physischen Beschaffenheit der persönlichen Natur ab. Sie beginnt mit dem bewußten Gefühl der Kraft selbst und endet mit dieser. Die Rechtsbildung der Staaten sieht in ihr nur einen Ausgangspunkt ihrer Gestaltung und Rechtsfertigung ihrer Erscheinungen im Gesetze, aber keineswegs einen rechtlich faßbaren Stoff selbst. Nur die Aenßerungen der Erswerdskraft, wie sie den Inhalt des Rechtes selbst bilden, werden